

Wahlordnung zur Durchführung von Vorstandswahlen

(genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2024)

Alle Paragraphen der Satzung (14.05.2024), die den Ablauf der Mitgliederversammlung betreffen, werden in der Ordnung zur Durchführung von Vorstandswahlen als Zitate gekennzeichnet und sind nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §14 der Satzung zu ändern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen (WDA).

§ 2 Wahlgrundsätze

1. Satzung §9 Mitgliederversammlung, Absatz 11

„Wahlen von Personen sind geheim und erfolgen grundsätzlich schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. Für die zur Wahl stehenden Vorstandsposten werden in einem Wahldurchgang per Listenwahl neue Vorstandsmitglieder gewählt (Gesamtwahl). Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehenden Vorstandsposten eine Stimme. Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.“

2. Satzung §10 Der Vorstand

1. „Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Schulträger und der Vorstand des WDA haben das Recht Kandidaten vorzuschlagen. Vorgeschlagene Kandidaten müssen durch ihren Schulträger nominiert werden. Alles weitere regelt die Wahlordnung. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll in ausgewogener Weise die einzelnen Regionen berücksichtigen. Auf diese Satzungsklausel soll zu Beginn einer jeden Wahl zum Vorstand von dem Wahlleiter hingewiesen werden. Die Gültigkeit hiervon abweichender Wahlen wird durch diese Sollbestimmung nicht berührt.“
2. „Bei dem Vorschlag einer Person für den Vorstand sollte berücksichtigt werden, dass diese Person über entsprechende Erfahrungen im Vorstand eines Schulträgers verfügt. Nach Möglichkeit sollte ein Kandidat mindestens 3 Jahre Mitglied des Vorstandes eines Schulträgers sein oder gewesen sein und dabei die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters innehaben oder gehabt haben. Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein. Beauftragte des Vorstands und Geschäftsführer können für einen Vorstandsposten nicht kandidieren.“
3. „Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei (3) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, allerdings kann ein Vorstandsmitglied nicht für mehr als drei (3) Wahlperioden gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.“
4. „Sollte sich im Vorstand eine Vakanz ergeben, so hat der Vorstand diese durch Kooptation eines neuen Vorstandsmitgliedes zu füllen. Das so kooptierte Vorstandsmitglied ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kooptierte Vorstandmitglieder übernehmen die Amtszeit der Person, die sie ersetzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen die gleichen Voraussetzungen wie gewählte Vorstandsmitglieder (vgl. § 10 Abs. 2) erfüllen.“

§ 3 Fristen

1. Die satzungsgemäße Frist berechnet sich nach den §§ 186 ff. BGB. Sie ist vom Tag der Mitgliederversammlung an rückwärts zu berechnen, nach § 187 Abs. 1 BGB ist der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.
Beispiel: Soll die Mitgliederversammlung an einem Samstag stattfinden, so muss die Abgabe der Unterlagen, bei Annahme einer Frist von einer Woche, spätestens am Freitag der vergangenen Woche erfolgen.
2. Für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Unterlagen maßgeblich.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Satzung §9 Mitgliederversammlung, Absatz 8
„Jedes ordentliche Mitglied gemäß §4, Abs.2 hat eine Stimme. Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich oder per Email ernannten Vertreter ab.“
2. Satzung §9 Mitgliederversammlung, Absatz 9
„Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied mit einer Vollmacht übertragen. Eine Vertretung eines Mitgliedes auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ist nur für höchstens zwei andere Mitglieder möglich.“

§ 5 Voraussetzungen für die Aufnahme in die vorläufige und finale Kandidatenliste und Zulassung eines Kandidaten zur Wahl

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die vorläufige und finale Kandidatenliste ist die fristgerechte Einreichung der vollständigen Unterlagen gem. Anhang 1 und 2.
2. Sind zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr amtierende Vorstandsmitglieder nicht aktiv im Vorstand tätig, so werden Kandidaten, die nicht-aktiv im Vorstand tätig sind, nicht zur Wahl zugelassen.
Amtierende Vorstandsmitglieder weisen Ihren Status gem. Anhang 3 nach.
3. Über die Zulassung eines Kandidaten zur Wahl entscheidet der Wahlleiter (vgl. §7) auf der Grundlage von Satzung und Wahlordnung sowie der Prüfung der Unterlagen (vgl. Anhang 1 bis 3) der Kandidaten.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

1. Bis 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung weisen amtierende Vorstandsmitglieder ihren Status gemäß §5 Abs. 2 nach.
2. Bis 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung reichen turnusmäßig zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglieder, die nochmals kandidieren, ihre vollständigen Unterlagen gem. Anhang 1 und 2 ein.
3. 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine in Abstimmung mit dem Vorstand erstellte vorläufige Kandidatenliste versendet.
4. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied die Möglichkeit schriftlich weitere Kandidaten zu nominieren. Maßgeblich für die Zulassung ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß §5 Abs. 1. Die Kandidatenliste wird nach Ablauf der Frist geschlossen.
5. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung wird die Kandidatenliste an alle Mitglieder versendet und auf der Webseite des WDA veröffentlicht.
6. Aus dieser Liste wählen die Mitglieder den Vorstand.

§ 7 Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter benannt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er bestimmt bei Bedarf Wahlhelfer. Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht selbst für den Vorstand kandidieren.

§ 8 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlleiter erhält eine Liste oder eine Datei aller wahlberechtigten Teilnehmer mit ihren Mitgliedsnummern (Wählerverzeichnis).
2. Vollmachten eines nicht anwesenden ordentlichen Mitglieds müssen ausgedruckt werden und sind mit einem Schulstempel (alternativ einer gültigen Ausweiskopie des gesetzlichen Vertreters des Schulträgers) zu versehen, zu unterschreiben und entweder spätestens bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Faxnummer der Geschäftsstelle bzw. eingescannt per Email an die Geschäftsstelle des WDA zu senden oder im Original auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Durchführung der Wahl

1. Hinweis auf *§9 Mitgliederversammlung Abs. 11*: „Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehenden Vorstandsposten eine Stimme.“.
2. Werden mehr Kandidaten als die der Anzahl der vakanten Vorstandsposten entsprechende angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig, werden weniger angekreuzt, wird /werden nur die abgegebene/n Stimme/n gezählt. Eine Bündelung der Stimmen auf einzelne Kandidaten ist nicht möglich.
3. Die Kandidaten stellen sich in der Mitgliederversammlung persönlich vor. Die Rededauer beträgt max. 3 Minuten, der Wahlleiter kann eine andere Rededauer festlegen.
4. Der Wahlleiter weist auf *§10 Abs. 1 der Satzung* hin: „Die Zusammensetzung des Vorstandes soll in ausgewogener Weise die einzelnen Regionen berücksichtigen.“
5. Zur Abgabe des Stimmzettels muss der stimmberechtigte Teilnehmer sich bei dem Wahlleiter registrieren.
Nach der Registrierung wird der Stimmzettel von dem stimmberechtigten Teilnehmer in die vorgesehene Wahlurne gelegt.

§ 10 Auswertung der Wahl

1. Zur Auswertung zieht sich die Wahlleitung zurück.
2. *§9 Mitgliederversammlung Abs. 11*: „Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.“
3. Prüfung ob die Mindestregelung eingehalten wird: *§10 Der Vorstand Abs. 2*: „Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein.“ Falls nicht, rücken die in einem Schulvorstand aktiv tätigen Kandidaten mit weniger Stimmen nach.
4. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt und fragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
5. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt.
6. Folgende Dokumente werden vom Wahlleiter durch Unterschrift geprüft und bestätigt:
 - alle Vollmachten
 - Unterlagen der Kandidaten
 - Wählerverzeichnis
 - ungültige Stimmzettel
 - Enthaltungen
 - Wahlergebnis (vgl. Anhang 4)

Anlagen

- Anhang 1: Vorlage Nominierung Kandidat
Anhang 2: Vorlage Kandidatenprofil
Anhang 3: Vorlage Status WDA-Vorstand amtierend
Anhang 4: Wahlergebnis

Anhang 1: Vorlage Nominierung Kandidat

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Erklärung über den Status und Nominierung einer Kandidatin/eines Kandidaten für die Wahl zum WDA-Vorstand

Voraussetzungen zur Kandidatur für die Wahl zum WDA-Vorstand gemäß Satzung § 10 Abs 2:

„Bei dem Vorschlag einer Person für den Vorstand sollte berücksichtigt werden, dass diese Person über entsprechende Erfahrungen im Vorstand eines Schulträgers verfügt. Nach Möglichkeit sollte ein Kandidat mindestens 3 Jahre Mitglied des Vorstandes eines Schulträgers sein oder gewesen sein und dabei die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters innehaben oder gehabt haben. Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein. Beauftragte des Vorstands und Geschäftsführer können für einen Vorstandsposten nicht kandidieren.“

Entsprechend der in der Satzung (§ 10 Abs. 2) und der Wahlordnung (§ 3, Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3) des WDA genannten Voraussetzungen, ist für eine Kandidatur zum WDA-Vorstand die Angabe der folgenden Punkte notwendig:

Name der Kandidatin/ des Kandidaten: _____

- ist zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand ein aktives (Mitgliedschaft ruht nicht) ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied des entsendenden Mitglieds
☐ ja ☐ nein
 wenn ja, fügen Sie bitte folgende Nachweise bei:
 - vom Schriftführer des Mitglieds durch seine Unterschrift bestätigter Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt oder der Vorstandsitzung in der das Vorstandsmitglied kooptiert¹ wurde
 - gültige Satzung des Mitglieds
- verfügt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand über mindestens 3 Jahre Erfahrung als ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied eines Schulträgers und hat oder hatte die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Schatzmeisters eines Schulträgers inne
☐ ja ☐ nein

Wir bestätigen, dass die/der Kandidat(in) für die Tätigkeit als WDA-Vorstand qualifiziert ist und der Vorstand des Mitglieds ihrer/seiner Kandidatur zustimmt und hierfür nominiert. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen des Status der/des Kandidatin(en) zwischen der Nominierung und dem Zeitpunkt der Wahl dem WDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Am Wahltag wird die/der Kandidat(in) gegenüber der Mitgliederversammlung eine Erklärung abgeben, dass ihr/sein Status, wie in dieser Erklärung angegeben, zum Tag der Wahl unverändert ist.

Hat sich der Status geändert, so werden die entsprechenden Nachweise (s.o.) dem Wahlleiter übergeben.

Datum/Unterschrift gesetzlicher Vertreter
des WDA-Mitglieds / Schulstempel

Datum/Unterschrift stellvertretender gesetzlicher
Vertreter des WDA-Mitglieds / Schulstempel

¹ Ein kooptiertes Vorstandsmitglied ist nur dann ordentliches Vorstandsmitglied eines Mitglieds, wenn die Satzung des Mitglieds die Kooptation eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zulässt, und eine wirksame Kooptation erfolgt ist.

Hat der gewählte Vorstand des Mitglieds satzungsgemäß das Recht sein Gremium um z.B. Berater/Vertreter zu erweitern, so handelt es sich bei diesen nicht um ordentliche Vorstandsmitglieder (es sei denn, die Satzung des Mitglieds weist dieser Person ausdrücklich alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zu).

Anhang 2: Vorlage Kandidatenprofil

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Muster Kurzprofil für Kandidaten für den Vorstand des Weltverbandes Deutscher Auslandsschulen

Name:

Zu meiner Person:

Berufliche Laufbahn:

Mitgliedsschule, Region:

Tätigkeiten an der Schule:

Warum möchten Sie Mitglied des WDA-Vorstands werden (Motivation, Ziele)?

Welche Themenschwerpunkte sehen Sie bei Ihrer Tätigkeit im WDA-Vorstand?



Anhang 3: Vorlage Status WDA-Vorstand amtierend

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Erklärung über den Status und Nominierung einer Kandidatin/eines Kandidaten für die Wahl zum WDA-Vorstand

Voraussetzungen zur Kandidatur für die Wahl zum WDA-Vorstand gemäß Satzung § 10 Abs 2:

„Bei dem Vorschlag einer Person für den Vorstand sollte berücksichtigt werden, dass diese Person über entsprechende Erfahrungen im Vorstand eines Schulträgers verfügt. Nach Möglichkeit sollte ein Kandidat mindestens 3 Jahre Mitglied des Vorstandes eines Schulträgers sein oder gewesen sein und dabei die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters innehaben oder gehabt haben. Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein. Beauftragte des Vorstands und Geschäftsführer können für einen Vorstandsposten nicht kandidieren.“

Entsprechend der in der Satzung (§ 10 Abs. 2) und der Wahlordnung (§ 3, Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3) des WDA genannten Voraussetzungen, ist für eine Kandidatur zum WDA-Vorstand die Angabe der folgenden Punkte notwendig:

Name der Kandidatin/ des Kandidaten: _____

- ist zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand ein aktives (Mitgliedschaft ruht nicht) ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied des entsendenden Mitglieds
☐ ja ☐ nein
wenn ja, fügen Sie bitte folgende Nachweise bei:
- vom Schriftführer des Mitglieds durch seine Unterschrift bestätigter Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt oder der Vorstandsitzung in der das Vorstandsmitglied kooptiert¹ wurde
- gültige Satzung des Mitglieds
- verfügt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand über mindestens 3 Jahre Erfahrung als ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied eines Schulträgers und hat oder hatte die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Schatzmeisters eines Schulträgers inne
☐ ja ☐ nein

Wir bestätigen, dass die/der Kandidat(in) für die Tätigkeit als WDA-Vorstand qualifiziert ist und der Vorstand des Mitglieds ihrer/seiner Kandidatur zustimmt und hierfür nominiert. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen des Status der/des Kandidatin(en) zwischen der Nominierung und dem Zeitpunkt der Wahl dem WDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Am Wahltag wird die/der Kandidat(in) gegenüber der Mitgliederversammlung eine Erklärung abgeben, dass ihr/sein Status, wie in dieser Erklärung angegeben, zum Tag der Wahl unverändert ist.
Hat sich der Status geändert, so werden die entsprechenden Nachweise (s.o.) dem Wahlleiter übergeben.

Datum/Unterschrift gesetzlicher Vertreter
des WDA-Mitglieds / Schulstempel

Datum/Unterschrift stellvertretender gesetzlicher
Vertreter des WDA-Mitglieds / Schulstempel

¹ Ein kooptiertes Vorstandsmitglied ist nur dann ordentliches Vorstandsmitglied eines Mitglieds, wenn die Satzung des Mitglieds die Kooptation eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zulässt, und eine wirksame Kooptation erfolgt ist.

Hat der gewählte Vorstand des Mitglieds satzungsgemäß das Recht sein Gremium um z.B. Berater/Vertreter zu erweitern, so handelt es sich bei diesen nicht um ordentliche Vorstandsmitglieder (es sei denn, die Satzung des Mitglieds weist dieser Person ausdrücklich alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zu).

Anhang 4: Wahlergebnis

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



TOP X Wahl der Vorstandsmitglieder:

Auszählung:

— Name_Kandidat_1, Vorname_1, Schule_1

Name_Kandidat_2, Vorname_2, Schule_2

— Name_Kandidat_3, Vorname_3, Schule_3

Name_Kandidat_4, Vorname_4, Schule_4

Name_Kandidat_5, Vorname_5, Schule_5

Ungültig sind Stimmzettel:

- mit mehr als X Stimmen
- mit zusätzlichen Kommentaren oder ähnliches.

Stimmzettel ohne Stimme werden als Enthaltung gewertet.

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Auszählung Stichwahl:

Name_Kandidat_1, Vorname_1, Schule_1

Name_Kandidat_2, Vorname_2, Schule_2

Name_Kandidat_3, Vorname_3, Schule_3

Name_Kandidat_4, Vorname_4, Schule_4

Name_Kandidat_5, Vorname_5, Schule_5

Ungültig sind Stimmzettel:

- mit mehr als X Stimmen
- mit zusätzlichen Kommentaren oder ähnliches.

Stimmzettel ohne Stimme werden als Enthaltung gewertet.

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.

**TOP X Wahl der Vorstandsmitglieder:**

Ergebnis:

Kandidat	Anzahl der Stimmen	Status des Kandidaten	
		aktiv	Nicht aktiv
Name, Vorname Kandidat_1			
Name, Vorname Kandidat_2			
Name, Vorname Kandidat_3			
Name, Vorname Kandidat_4			
Name, Vorname Kandidat_5			

Vorstandsmitglied, amtierend	Status des Vorstandsmitglieds	
	aktiv	Nicht aktiv
Name, Vorname VM amtierend_1		
Name, Vorname VM amtierend_2		
Name, Vorname VM amtierend_3		

Nach Prüfung des Status der amtierenden Vorstandsmitglieder und des Status der Kandidaten am Tag der MV 20XX (TT.MM.JJJJ) bestätige ich hiermit, dass der Paragraph 10 §10 Abs. 2 für die im Vorstand aktiv tätigen Vorstandsmitglieder eingehalten wird: Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein.

Damit sind folgende Kandidaten gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Datum und Unterschrift Wahlleiter